



**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
an der Medizinischen Universität Wien**  
Körperschaft Öffentlichen Rechts

**Vorsitz**

**Corona-Pandemie:  
Rechtliche Absicherung von KPJ-Studierenden**

14.03.2020, Wien

Sehr geehrter Bundeskanzler Kurz, sehr geehrter Gesundheitsminister Anchober,

um die derzeitige Krise zu bewältigen, müssen wir alle gemeinsam als Team handeln. Wir als Vertreter\_innen der Medizinstudierenden in Wien, insbesondere jene im klinisch-praktischen Jahr (KPJ = 6. Studienjahr im Krankenhaus), arbeiten derzeit gemeinsam mit Ärzt\_innen und dem restlichen Gesundheitspersonal, um die Versorgung der österreichischen Bevölkerung zu gewährleisten.

Es gibt momentan keinerlei gesetzliche Regelung für KPJ-Studierende für Krankenstände, Fortzahlungen im Krankheits- bzw. Quarantänefall, Entschädigungen durch das Epidemiegesetz und auch Pflegeurlaub oder Kinderbetreuung sind nicht ausreichend geregelt. Diese Umstände ergeben sich daraus, dass die KPJ-Studierenden derzeit nicht als Arbeitnehmer\_innen eingestuft werden und aufgrund dessen keinen Anspruch auf Krankenstand oder Pflegeurlaub besitzen.

Um in der aufkommenden Corona-Krise effiziente Hilfe durch fast fertig ausgebildete Ärzt\_innen (6. Studienjahr) bereitstellen zu können, ist eine Anpassung der derzeitigen Rechtslage notwendig.

**Wir sehen daher die Notwendigkeit, folgende Änderungen für KPJ-Studierende, umzusetzen:**

- Anstellung durch Krankenhausträger oder Bund (Sozialversicherung etc)
- Honorierung entsprechend ärztlicher Tätigkeiten
- Aufnahme von Medizinstudierenden ins Epidemiegesetz
- Schutzausrüstung entsprechend dem des Gesundheitspersonals



Neues AKH, Leitstelle 6M, Währinger Gürtel 18-20, A-1090 Wien  
Tel: +43 1 4031759 Fax: +43 403 17 59 16  
www.oehmedwien.com uv@oehmedwien.com



**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
an der Medizinischen Universität Wien**  
Körperschaft Öffentlichen Rechts

**Vorsitz**

Aktuell stehen wir vor der Situation, dass alle österreichischen Medizinstudierenden im Klinisch-Praktischen-Jahr am 16.03.2020 in einen neuen Abschnitt (=Tertial), und somit in eine neue Abteilung oder ein neues Krankenhaus einsteigen.

Wenn sie am Montag nicht erscheinen, wurde ihnen von Krankenhausträgern kommuniziert, dass sie nicht angemeldet werden, somit ab Montag nicht mehr sozialversichert sind und keine Aufwandsentschädigung von € 650,- brutto/Monat erhalten, welche für einen Großteil der Medizinstudierenden als Existenzgrundlage dient.

**Wir bitten daher dringend  
um eine Absicherung der Medizinstudierenden!**

**Vorschläge gesetzlicher Änderungen:**

**Rechtliches:**

Klarstellung, dass KPJ-Studierende im Arbeitnehmerschutzgesetz umfasst sind. Dies ist zurzeit nicht eindeutig klar.

- In das Universitätsgesetz §35a Abs 2 wird hinzugefügt:  
"Das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) gelangt auf die Studierenden während des Klinisch-Praktischen Jahrs zur Anwendung."
- In das Universitätsgesetz §35b Abs 2 wird hinzugefügt:  
"Das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) gelangt auf die Studierenden während des Zahnmedizinisch-Klinischen Praktikums zur Anwendung."



Neues AKH, Leitstelle 6M, Währinger Gürtel 18-20, A-1090 Wien  
Tel: +43 1 4031759 Fax: +43 403 17 59 16  
www.oehmedwien.com uv@oehmedwien.com



**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
an der Medizinischen Universität Wien**  
Körperschaft Öffentlichen Rechts

**Vorsitz**

**Sozialversicherung**

- § 4 Abs 1 Z 4 ASVG wird um folgenden Gliedsatz erweitert:  
"Weiters die Studierenden während des Klinisch-Praktischen Jahres im Sinne des § 35a Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien sowie die Studierenden während des Zahnmedizinisch-Klinischen Praktikums im Sinne des § 35b Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien."

**Krankenstand:**

- § 34 Abs 4 Epidemiegesetz könnte lauten:  
"Dieser Paragraph findet auch auf die Studierende während des Klinisch-Praktischen Jahres im Sinne des § 35a Universitätsgesetz sowie auf andere Studierende der Medizin im Sinne des § 49 Abs 4 Ärztegesetz Anwendung."

Die Überschrift ist sinngemäß auf "Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Ärzte, Studierende der Medizin und ihre Hinterbliebenen." anzupassen.

- § 27 Abs 3 Epidemiegesetz könnte lauten:  
Zu Epidemieärzten dürfen auch in Ausbildung stehenden Studierende der Medizin im Klinisch-Praktischen Jahr unter Aufsicht eines im Sinne des § 31 Ärztegesetz zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechnigte Arztes bestellt werden, sofern sie vertrauenswürdig und gesundheitlich geeignet sind. Für die Dauer der Bestellung sind diese im Sinne des § 49 Ärztegesetz zur Ausübung des ärztlichen Berufes unter Aufsicht berechnigt.

Berfin Sakar  
Vorsitzende der Studienvertretung Medizin und  
Humanmedizin

Johannes Schmid  
Vorsitzender der Hochschülerinnen- und  
Hochschülerschaft an der MedUni Wien



Neues AKH, Leitstelle 6M, Währinger Gürtel 18-20, A-1090 Wien  
Tel: +43 1 4031759 Fax: +43 403 17 59 16  
www.oehmedwien.com uv@oehmedwien.com